

TE Vwgh Erkenntnis 2012/6/21 2011/23/0175

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.06.2012

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

FPG 2005 §54 Abs1

NAG 2005 §11 Abs1 Z4

NAG 2005 §30 Abs1

VwGG §42 Abs2 Z1

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):

2011/23/0552 E 13.09.2012

2011/23/0643 E 21.02.2013

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Stöberl sowie die Hofräte Dr. Sulzbacher und Mag. Haunold als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Pitsch, über die Beschwerde des SI, vertreten durch Dr. Walter Rosenkranz, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Rotenturmstraße 12/17, gegen den Bescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Wien vom 18. Juni 2009, Zl. E1/219.247/2009, betreffend Ausweisung, zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Stöberl sowie die Hofräte Dr. Sulzbacher und Mag. Haunold als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Pitsch, über die Beschwerde des SI, vertreten durch Dr. Walter Rosenkranz, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Rotenturmstraße 12/17, gegen den Bescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Wien vom 18. Juni 2009, Zl. E1/219.247 aus 2009, betreffend Ausweisung, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von € 991,20 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Dem Beschwerdeführer, einem 1996 geborenen serbischen Staatsangehörigen, wurde im Hinblick auf die von seinem Vater mit einer österreichischen Staatsbürgerin geschlossenen Ehe ein vom 3. Mai 2006 bis 4. Mai 2007 gültiger und in weiterer Folge bis 4. Mai 2008 verlängerter Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ erteilt. Am 24. April 2008 stellte der Beschwerdeführer einen Verlängerungsantrag.

Mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Wien vom 29. April 2009 wurde gegen den Vater des Beschwerdeführers ein auf die Dauer von zehn Jahren befristetes Aufenthaltsverbot erlassen, weil dieser eine Ehe mit einer österreichischen Staatsbürgerin geschlossen, sich für die Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung oder eines Befreiungsscheines auf die Ehe berufen, aber mit der Ehefrau ein gemeinsames Familienleben im Sinn des Art. 8 EMRK nie geführt habe. Mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Wien vom 29. April 2009 wurde gegen den Vater des Beschwerdeführers ein auf die Dauer von zehn Jahren befristetes Aufenthaltsverbot erlassen, weil dieser eine Ehe mit einer österreichischen Staatsbürgerin geschlossen, sich für die Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung oder eines Befreiungsscheines auf die Ehe berufen, aber mit der Ehefrau ein gemeinsames Familienleben im Sinn des Artikel 8, EMRK nie geführt habe.

Mit dem angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheid vom 18. Juni 2009 wies die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Wien (belangte Behörde) den Beschwerdeführer gemäß § 54 Abs. 1 Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG) aus dem Bundesgebiet aus. Begründend verwies die belangte Behörde auf das gegen den Vater des Beschwerdeführers rechtskräftig erlassene Aufenthaltsverbot. Es könne demnach kein Zweifel bestehen, dass der in § 11 Abs. 1 Z 4 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes 2005 (NAG) normierte, der Erteilung eines Aufenthaltstitels entgegenstehende Versagungsgrund (Vorliegen einer Aufenthaltsehe) verwirklicht sei. Die Voraussetzungen zur Erlassung der Ausweisung im Grunde des § 54 Abs. 1 FPG lägen somit vor. Mit dem angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheid vom 18. Juni 2009 wies die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Wien (belangte Behörde) den Beschwerdeführer gemäß Paragraph 54, Absatz eins, Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG) aus dem Bundesgebiet aus. Begründend verwies die belangte Behörde auf das gegen den Vater des Beschwerdeführers rechtskräftig erlassene Aufenthaltsverbot. Es könne demnach kein Zweifel bestehen, dass der in Paragraph 11, Absatz eins, Ziffer 4, des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes 2005 (NAG) normierte, der Erteilung eines Aufenthaltstitels entgegenstehende Versagungsgrund (Vorliegen einer Aufenthaltsehe) verwirklicht sei. Die Voraussetzungen zur Erlassung der Ausweisung im Grunde des Paragraph 54, Absatz eins, FPG lägen somit vor.

Der Beschwerdeführer - so die belangte Behörde weiter - habe im Verfahren geltend gemacht, bereits im Kindesalter nach Österreich gekommen zu sein, sich seit 2006 im Bundesgebiet aufzuhalten und in Österreich die Schule zu besuchen. Vor diesem Hintergrund sei zweifelsfrei von einem mit der Ausweisung verbundenen Eingriff in das Privat- und Familienleben des Beschwerdeführers auszugehen. Der Eingriff sei jedoch zulässig, weil er zur Erreichung der im Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Ziele - hier: „zur Aufrechterhaltung auf dem Gebiete des Fremdenwesens“ - dringend geboten sei. Den die Einreise und den Aufenthalt von Fremden regelnden Vorschriften und deren Befolgung durch den Normadressaten komme aus der Sicht des Schutzes und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung ein besonders hoher Stellenwert zu. Gegen dieses Interesse verstoße „der dargelegte Versagungsgrund“ jedoch gravierend. Die Auswirkungen der Ausweisung auf die Lebenssituation des Beschwerdeführers würden daher keinesfalls schwerer wiegen als „das in der Verwirklichung des genannten Versagungsgrundes bewirkte hohe öffentliche Interesse an seinem Verlassen des Bundesgebietes“. Der Beschwerdeführer - so die belangte Behörde weiter - habe im Verfahren geltend gemacht, bereits im Kindesalter nach Österreich gekommen zu sein, sich seit 2006 im Bundesgebiet aufzuhalten und in Österreich die Schule zu besuchen. Vor diesem Hintergrund sei zweifelsfrei von einem mit der Ausweisung verbundenen Eingriff in das Privat- und Familienleben des Beschwerdeführers auszugehen. Der Eingriff sei jedoch zulässig, weil er zur Erreichung der im Artikel 8, Absatz 2, EMRK genannten Ziele - hier: „zur Aufrechterhaltung auf dem Gebiete des Fremdenwesens“ - dringend geboten sei. Den die Einreise und den Aufenthalt von Fremden regelnden Vorschriften und deren Befolgung durch den Normadressaten komme aus der Sicht des Schutzes und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung ein besonders hoher Stellenwert zu. Gegen dieses

Interesse verstoße „der dargelegte Versagungsgrund“ jedoch gravierend. Die Auswirkungen der Ausweisung auf die Lebenssituation des Beschwerdeführers würden daher keinesfalls schwerer wiegen als „das in der Verwirklichung des genannten Versagungsgrundes bewirkte hohe öffentliche Interesse an seinem Verlassen des Bundesgebietes“.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, über die der Verwaltungsgerichtshof - in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat - nach Vorlage der Verwaltungsakten und Erstattung einer Gegenschrift durch die belangte Behörde erwogen hat: Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, über die der Verwaltungsgerichtshof - in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat - nach Vorlage der Verwaltungsakten und Erstattung einer Gegenschrift durch die belangte Behörde erwogen hat:

Die belangte Behörde stellte zur Begründung der gegen den Beschwerdeführer gemäß § 54 Abs. 1 FPG erlassenen Ausweisung auf die Verwirklichung des in § 11 Abs. 1 Z 4 NAG in der Stammfassung BGBl. I Nr. 100/2005 normierten Versagungsgrundes ab. Dem hält die Beschwerde entgegen, dass der Beschwerdeführer mit der (angeblichen) Scheinehe seines Vaters nichts zu tun habe und dieses (angebliche) Fehlverhalten seines Vaters nicht gegen ihn wirken könne. Damit ist die Beschwerde im Ergebnis im Recht. Die belangte Behörde stellte zur Begründung der gegen den Beschwerdeführer gemäß Paragraph 54, Absatz eins, FPG erlassenen Ausweisung auf die Verwirklichung des in Paragraph 11, Absatz eins, Ziffer 4, NAG in der Stammfassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005, normierten Versagungsgrundes ab. Dem hält die Beschwerde entgegen, dass der Beschwerdeführer mit der (angeblichen) Scheinehe seines Vaters nichts zu tun habe und dieses (angebliche) Fehlverhalten seines Vaters nicht gegen ihn wirken könne. Damit ist die Beschwerde im Ergebnis im Recht.

Gemäß § 11 Abs. 1 Z 4 NAG dürfen Aufenthaltstitel einem Fremden nicht erteilt werden, wenn eine Aufenthaltsehe oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt. Gemäß Paragraph 11, Absatz eins, Ziffer 4, NAG dürfen Aufenthaltstitel einem Fremden nicht erteilt werden, wenn eine Aufenthaltsehe oder Aufenthaltsadoption (Paragraph 30, Absatz eins, oder 2) vorliegt.

Nach § 30 Abs. 1 NAG dürfen sich Ehegatten, die ein gemeinsames Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK nicht führen, für die Erteilung und Beibehaltung von Aufenthaltstiteln nicht auf die Ehe berufen. Nach Paragraph 30, Absatz eins, NAG dürfen sich Ehegatten, die ein gemeinsames Familienleben im Sinne des Artikel 8, EMRK nicht führen, für die Erteilung und Beibehaltung von Aufenthaltstiteln nicht auf die Ehe berufen.

Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass der von der belangten Behörde herangezogene Versagungsgrund des § 11 Abs. 1 Z 4 NAG in Verbindung mit § 30 Abs. 1 NAG nur den Vater des Beschwerdeführers, nicht jedoch den Beschwerdeführer selbst betreffen kann (arg.: „Ehegatten“ in § 30 Abs. 1 NAG). Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass der von der belangten Behörde herangezogene Versagungsgrund des Paragraph 11, Absatz eins, Ziffer 4, NAG in Verbindung mit Paragraph 30, Absatz eins, NAG nur den Vater des Beschwerdeführers, nicht jedoch den Beschwerdeführer selbst betreffen kann (arg.: „Ehegatten“ in Paragraph 30, Absatz eins, NAG).

Dem Beschwerdeführer kann die von seinem Vater eingegangene Aufenthaltsehe nicht angelastet werden (vgl. in diesem Sinne auch das hg. Erkenntnis vom 16. Februar 2012, Zl. 2011/18/0039). Dem Beschwerdeführer kann die von seinem Vater eingegangene Aufenthaltsehe nicht angelastet werden vergleiche , in diesem Sinne auch das hg. Erkenntnis vom 16. Februar 2012, Zl. 2011/18/0039).

Daher war der angefochtene Bescheid gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben. Daher war der angefochtene Bescheid gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

Die Kostenentscheidung gründet sich - im Rahmen des gestellten Begehrens - auf die §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008. Die Kostenentscheidung gründet sich - im Rahmen des gestellten Begehrens - auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008.

Wien, am 21. Juni 2012

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2011230175.X00

Im RIS seit

07.09.2012

Zuletzt aktualisiert am

23.06.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at